

Vorlage Nr. I/244/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Erlass eines Ortsgesetzes über die Gestaltung von privater Möblierung im Bereich der Bgm.-Smidt-Straße (Bremerhavener Gestaltungssatzung Innenstadt)**

### **A Problem**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 beschlossen, den Magistrat aufzufordern, ein einheitliches Gestaltungskonzept für die private Möblierung im öffentlichen Straßenverkehrsraum mit Vorgaben der Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Aufstellungsbereiche des Außenmobiliars, Abgrenzungen (Windschutz etc.), Sonnenschutz und Verkaufspavillons für die Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone (Bürgermeister-Smidt-Straße südlich der Lloydstraße, Karlsburg und Theodor-Heuss-Platz), zu schaffen. Gleichzeitig sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine eventuelle Einschränkung für das Herausstellen von Waren in der Innenstadt hergestellt werden. Ziel dieser gestalterischen Regulierung soll die Steigerung der Stadtbildqualität und Stärkung der Fußgängerzone als Geschäftszentrum sein.

Die Vorbereitung und die Abstimmung eines entsprechenden Entwurfes für eine Gestaltungssatzung wurden dem Bauordnungsamt übertragen. Rechtsgrundlage für den Erlass sollte § 86 Abs. 1 Nr. 1 BremLBO sein. Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung örtliche Bauvorschriften u. a. zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen zu regeln.

Das Rechtsamt hat im Rahmen der Ämterbeteiligung in seiner Stellungnahme vom 08.10.2019 zusätzlich festgestellt, dass die BremLBO nicht als Ermächtigungsgrundlage in Frage kommt, da es sich bei den Regelungen der Gestaltungssatzung um die Gestaltung des Außenbereichs baulicher Anlagen handelt, nicht jedoch um die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Ebenfalls scheiden § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BremLBO als Ermächtigungsgrundlage aus. Zwar betrifft die Nr. 6 der Regelung die Gestaltung der Freiflächen von Baugrundstücken. In der Gestaltungssatzung geht es jedoch um Bestimmungen über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes. Jede Benutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 BremLStrG dar.

Grundsätzlich ist die Ortpolizeibehörde für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zuständig (§ 18 Abs. 4 BremLStrG). Nur bei Außengastronomie ist das Bauordnungsamt primär Entscheidungsträger, da Freisitze als bauliche Anlagen im Sinne der BremLBO gelten. Bei Erteilung einer Baugenehmigung gilt auch die Sondernutzungsgenehmigung als erteilt. Daher kommt nur das BremLStrG als Ermächtigungsgrundlage für die Gestaltungssatzung in Frage.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 den anliegenden Entwurf der Gestaltungssatzung beschlossen und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit gebeten, den Gesetzgebungsprozess zum Abschluss zu bringen.

Die Befassung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit ist in seiner Sitzung am 20.11.2020 vorgesehen.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, das im Entwurf beigefügte Ortsgesetz über die Gestaltung von privater Möblierung im Bereich der Bgm.-Smidt-Straße (Bremerhavener Gestaltungssatzung Innenstadt) zu beschließen.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es ergeben sich gegenwärtig keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Es liegt eine besondere örtliche Betroffenheit des Stadtteils Mitte vor. Daher wurden City-Skipper, Erlebnis Bremerhaven und die Industrie- und Handelskammer als Vertreter der Kaufmannschaft der Innenstadt bei der Erstellung der Gestaltungssatzung beteiligt. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich ggf. durch Reduzierung der Sondernutzungsflächen und damit in geringem Maße bei den Gebühreneinnahmen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Bau- und Umweltausschuss, Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Rechts- und Versicherungsamt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet / Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG besteht.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, das im Entwurf beigefügte Ortsgesetz über die Gestaltung von privater Möblierung im Bereich der Bgm.-Smidt-Straße (Bremerhavener Gestaltungssatzung Innenstadt) zu beschließen.

Grantz

Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Bremerhavener Gestaltungssatzung Innenstadt